

HDF-Ticker +++ HDF-Ticker +++ HDF-Ticker +++ HDF-Ticker +++ HDF-Ticker

vom 09. Juni 2015

+++ Aus der HDF-Agenda

09. Juni 2015

- FFA-Kommission für Innovations- und Strukturfragen (KIS), Berlin

10. Juni 2015

- FFA-Verwaltungsrat, Berlin
- SPIO-Arbeitsgruppe „Europa“, Berlin

11. Juni 2015

- „5-Freunde-Treffen“, Berlin

+++ HDF-Online-Wahl: ACHTUNG! Nominierungsphase endet am 14. Juni 2015



Noch bis zum 14. Juni 2015 haben Sie die Möglichkeit, jeweils einen Kandidaten für den Hauptausschuss und als Rechnungsprüfer zu nominieren. Alle bereits nominierten Kandidaten sehen Sie auf unserem Wahlportal, welches Sie über den am 28. Mai 2015 per E-Mail zugesandten Link und mit Eingabe Ihrer Mitgliedsnummer jederzeit einsehen können.

Nutzen Sie die Gelegenheit, aktiv mitzubestimmen, welche Personen Ihre Interessen in den Gremien des HDF KINO vertreten sollen. Eine Selbstnominierung ist ebenfalls möglich.

Sollten Sie Fragen zur Nominierung oder der Nutzung des Online-Portals haben, stehen Ihnen Astrid Artelt oder Anke Römer aus der HDF-Geschäftsstelle unter der Telefonnummer (0 30) 23 00 40 -41 oder -47 gern zur Verfügung.

+++ Leistungsbonus - auf den gesetzlichen Mindestlohn anrechenbar?!



Nach einem Urteil des Arbeitsgerichts Düsseldorf vom 20. April 2015 (Az: 5 Ca 1675/15) weist ein Leistungsbonus anders als z.B. vermögenswirksame Leistungen einen unmittelbaren Bezug zur Arbeitsleistung auf. Er ist daher nicht zusätzlich zu dem gesetzlichen Mindestlohn von 8,50 EUR brutto pro Arbeitsstunde zu zahlen, sondern kann in die Berechnung des Mindestlohns einbezogen werden.

Der Sachverhalt:

Eine Arbeitnehmerin (AN) erhielt ursprünglich eine Grundvergütung von 8,10 EUR pro Stunde. Daneben zahlte der Arbeitgeber (AG) einen "freiwilligen Brutto/Leistungsbonus von max. 1,00 EUR, der sich nach der jeweilig gültigen Bonusregelung" richtete. Anlässlich der Einführung eines gesetzlichen Mindestlohns durch das MiLoG zum 01.01.2015 teilte der AG

der AN mit, dass die Grundvergütung zwar weiterhin 8,10 EUR brutto pro Stunde betrage; auch der Brutto/Leistungsbonus von max. 1,00 EUR pro Stunde werde weiterhin gewährt. Aus dem Bonus würden allerdings 0,40 EUR pro Stunde fix gezahlt.

Mit ihrer Klage forderte die AN, ihr neben dem Mindestlohn von 8,50 EUR pro Stunde den vollen Leistungsbonus zu zahlen, da der Leistungsbonus nicht auf den Mindestlohn angerechnet werden dürfe. Die Klage hatte vor dem Arbeitsgericht keinen Erfolg.

Aus den Entscheidungsgründen:

Welche Leistungen auf den gesetzlichen Mindestlohnanspruch anzurechnen sind, beurteilt sich nach dem Zweck des MiLoG. Das Gesetz verfolgt das Ziel, Vollzeitbeschäftigten durch eigenes Einkommen die Sicherung eines angemessenen Lebensunterhalts zu ermöglichen. Vor diesem Hintergrund kommt es - unabhängig von der Bezeichnung einzelner Leistungen - allein auf das Verhältnis zwischen dem tatsächlich an den Arbeitnehmer gezahlten Lohn und dessen geleisteter Arbeitszeit an. Mindestlohnwirksam sind deshalb alle Zahlungen, die als Gegenleistung für die erbrachte Arbeitsleistung mit Entgeltcharakter gezahlt werden.

Nach diesen Grundsätzen ist ein Leistungsbonus auf den Mindestlohn anzurechnen. Denn er weist - anders als beispielsweise vermögenswirksame Leistungen - einen unmittelbaren Bezug zur Arbeitsleistung auf. Damit handelt es sich um "Lohn im eigentlichen Sinn", der in die Berechnung des Mindestlohns einzubeziehen ist.

Achtung: Das Urteil ist noch nicht rechtskräftig.

[Quelle: ArbG Düsseldorf PM vom 2.6.2015 und

<http://www.juris.de/jportal/nav/nachrichten/nachrichtenebersicht.jsp>]

+++ GEWERBEREGISTRAT - Achtung kostenpflichtiges "Eintragungsangebot"



Wieder einmal bietet eine Firma auf amtlich anmutendem Vordruck die Eintragung in ihr Register ("Registral") an; [siehe hier](#). Es handelt sich dabei um die private Firma GES Registral GmbH mit Sitz in Berlin. Sie wirbt damit, bei ihr eingetragene Firmen zu empfehlen. Wer den Auftrag erteilt, verpflichtet sich für mindestens **2 Jahre** zur Zahlung von **588,00 EUR brutto**

p.a. Laut AGB der Firma GES verlängert sich der Auftrag um **jeweils 12 Monate**, wenn der Kunde nicht fristgerecht kündigt.

Bitte beachten Sie, dass es keinerlei Pflicht zur Eintragung in dem vorbenannten Register gibt.